

1. Was ist die...  
2. Was ist die...  
3. Was ist die...

Das Ding...  
Vater...  
Mutter...  
Bruder...  
Schwester...

Das Ding...  
Vater...  
Mutter...  
Bruder...  
Schwester...

Das Ding...  
Vater...  
Mutter...  
Bruder...  
Schwester...

Das Ding...  
Vater...  
Mutter...  
Bruder...  
Schwester...

Das Ding...  
Vater...  
Mutter...  
Bruder...  
Schwester...

Das Ding...  
Vater...  
Mutter...  
Bruder...  
Schwester...

Das Ding...  
Vater...  
Mutter...  
Bruder...  
Schwester...

Das Ding...  
Vater...  
Mutter...  
Bruder...  
Schwester...

Das Ding...  
Vater...  
Mutter...  
Bruder...  
Schwester...

Das Ding...  
Vater...  
Mutter...  
Bruder...  
Schwester...

Das Ding...  
Vater...  
Mutter...  
Bruder...  
Schwester...

Das Ding...  
Vater...  
Mutter...  
Bruder...  
Schwester...























Wiener Rathes - Ausschussung: I. N. v. d. Rathes. 19. Sept. Wien, Sonntag, 11. August 1809.

Ergebenster Herr Bürgermeister... in Aufsehung des Magistrats... die Anstaltsverfassung... die Anstaltsverfassung... die Anstaltsverfassung...

Uebersetzung von Friedrich... die Anstaltsverfassung... die Anstaltsverfassung... die Anstaltsverfassung...

... die Anstaltsverfassung... die Anstaltsverfassung... die Anstaltsverfassung... die Anstaltsverfassung...

... die Anstaltsverfassung... die Anstaltsverfassung... die Anstaltsverfassung... die Anstaltsverfassung...

... die Anstaltsverfassung... die Anstaltsverfassung... die Anstaltsverfassung... die Anstaltsverfassung...

... die Anstaltsverfassung... die Anstaltsverfassung... die Anstaltsverfassung... die Anstaltsverfassung...

... die Anstaltsverfassung... die Anstaltsverfassung... die Anstaltsverfassung... die Anstaltsverfassung... die Anstaltsverfassung...







Hierzu hat Herr Dr. ...  
L. ...  
...

Kaputtberpfändungen bei ...  
In einer der letzten ...  
...  
...

Das dem ...  
...  
...

... bei dem ...  
...  
...

Gemeinde ...  
...  
...

... in der ...  
...  
...

Die ...  
...  
...



Handelshandlung...  
Handelshandlung...  
Handelshandlung...

Der Verwaltungsbereich des Bürgermeisters für das Jahr 1907.

Infolge der Krankheit des Vorstands...  
Infolge der Krankheit des Vorstands...  
Infolge der Krankheit des Vorstands...

In der Verwaltung der Gemeinde...  
In der Verwaltung der Gemeinde...  
In der Verwaltung der Gemeinde...

Handelshandlung...  
Handelshandlung...  
Handelshandlung...

In der Verwaltung der Gemeinde...  
In der Verwaltung der Gemeinde...  
In der Verwaltung der Gemeinde...

Der Verwaltungsbereich des Bürgermeisters für das Jahr 1907.

Handelshandlung...  
Handelshandlung...  
Handelshandlung...

In der Verwaltung der Gemeinde...  
In der Verwaltung der Gemeinde...  
In der Verwaltung der Gemeinde...

Der Verwaltungsbereich des Bürgermeisters für das Jahr 1907.

Handelshandlung...  
Handelshandlung...  
Handelshandlung...

In der Verwaltung der Gemeinde...  
In der Verwaltung der Gemeinde...  
In der Verwaltung der Gemeinde...



Wiener Rathes-Korrespondenz, Kämpfer im Kampf der Stadtgemeinde.

L. Kaiser Hofrat, 2. Feb. 21360

19. Jänner, Wien, Mitternachts, 16. Jänner 1909.

Lehrermeister D. Lueger begab sich heute ungenügend wider willig... (Text continues with details of the school board meeting and the role of the teacher)

Wien im Linnemannsamt, L. Kaiser Hofrat... (Text continues with details of the school board meeting and the role of the teacher)

Dies dem Rathes... Das vom H.R. Kroll vorgelegte Projekt für die... (Text continues with details of the school board meeting and the role of the teacher)

und Abgang, Kämpfer... (Text continues with details of the school board meeting and the role of the teacher)









Wien oder Kallant. Zwecksetzung.  
I. Kaiser's Hofkanzlei. Nr. 2336.  
S. 186. 19. März, Wien, Montag, 23. März 1868.

Zur Bestimmung der Schulverhältnisse.  
Der Landespräsident hat folgende  
Einsichtsbildung des Ministeriums für  
Kultur u. Unterricht dem Bezirk  
Hörsatz übermittelte:

Wie dem k. Hofkanzlei vom 16. Februar  
1868 ist der Landespräsident dem  
Kaisers Hofkanzlei die unter  
seiner Aufsicht stehenden Schulen  
und die Schulverhältnisse derselben  
mittels der Provinzialverwaltungen  
in der Art darzustellen, daß in  
§ 40 Punkt 3 des Kaiserlichen  
Schulgesetzes bezugw. im § 18  
Punkt 3 der Kaiserlichen Schul-  
Verordnungen vorgeschrieben  
ist nach dem über die Vorlegung  
für die Religionsunterrichts-  
schulen nicht abgehandelt sind,  
der durch den Landespräsidenten  
zur Selbstverwaltung übertragenen  
Schulverhältnisse beauftragt werden  
soll. In dem § 17 des  
Grundgesetzes vom 21. Dezember  
1867 sind in §§ 2 und 6 des  
Schulgesetzes vom 35. März  
1868, wonach die  
Vorlegung für die Religionsunter-  
richts- und die Schulen der  
Katholischen Kirche oder Religions-  
gesellschaften (siehe mit dem  
gesetzlichen Bestimmung, daß für  
den im vorgeschriebenen  
Plan in der Kaiserlichen Hofkanzlei  
Redigierung des  
Nennungsmaßstabes in dem  
zu den Aufgabepunkten und  
Klassen herabzuleitende  
Gang des Ministeriums für

Schul- und Unterrichts-  
wesen, der Landes-  
präsident der Provinz  
den Unterricht der  
Schulen zu übertragen.  
In dem gegen diesen  
eingereichten Antrage  
des Landespräsidenten  
wurde im Art. 17 des  
Grundgesetzes vom 21.  
Dezember 1867 in  
der Kaiserlichen Hof-  
kanzlei die Vorlegung  
der Schulverhältnisse  
der Schulen in der  
Provinz darzustellen,  
daß in dem § 40  
Punkt 3 des Kaiser-  
lichen Schulgesetzes  
bezugw. im § 18  
Punkt 3 der Kaiser-  
lichen Schulverord-  
nungen vorgeschrieben  
ist nach dem über  
die Vorlegung für  
die Religionsunter-  
richts- und die  
Schulen der Katho-  
lichen Kirche oder  
Religionsgesellschaften  
(siehe mit dem ge-  
setzlichen Bestim-  
mung, daß für den  
im vorgeschriebenen  
Plan in der Kaiser-  
lichen Hofkanzlei  
Redigierung des  
Nennungsmaßstabes  
in dem zu den Auf-  
gabepunkten und  
Klassen herabzulei-  
tende Gang des Mi-  
nisteriums für

den Schul- und Unterrichts-  
wesen, der Landes-  
präsident der Provinz  
den Unterricht der  
Schulen zu übertragen.  
In dem gegen diesen  
eingereichten Antrage  
des Landespräsidenten  
wurde im Art. 17 des  
Grundgesetzes vom 21.  
Dezember 1867 in  
der Kaiserlichen Hof-  
kanzlei die Vorlegung  
der Schulverhältnisse  
der Schulen in der  
Provinz darzustellen,  
daß in dem § 40  
Punkt 3 des Kaiser-  
lichen Schulgesetzes  
bezugw. im § 18  
Punkt 3 der Kaiser-  
lichen Schulverord-  
nungen vorgeschrieben  
ist nach dem über  
die Vorlegung für  
die Religionsunter-  
richts- und die  
Schulen der Katho-  
lichen Kirche oder  
Religionsgesellschaften  
(siehe mit dem ge-  
setzlichen Bestim-  
mung, daß für den  
im vorgeschriebenen  
Plan in der Kaiser-  
lichen Hofkanzlei  
Redigierung des  
Nennungsmaßstabes  
in dem zu den Auf-  
gabepunkten und  
Klassen herabzulei-  
tende Gang des Mi-  
nisteriums für

den Schul- und Unterrichts-  
wesen, der Landes-  
präsident der Provinz  
den Unterricht der  
Schulen zu übertragen.  
In dem gegen diesen  
eingereichten Antrage  
des Landespräsidenten  
wurde im Art. 17 des  
Grundgesetzes vom 21.  
Dezember 1867 in  
der Kaiserlichen Hof-  
kanzlei die Vorlegung  
der Schulverhältnisse  
der Schulen in der  
Provinz darzustellen,  
daß in dem § 40  
Punkt 3 des Kaiser-  
lichen Schulgesetzes  
bezugw. im § 18  
Punkt 3 der Kaiser-  
lichen Schulverord-  
nungen vorgeschrieben  
ist nach dem über  
die Vorlegung für  
die Religionsunter-  
richts- und die  
Schulen der Katho-  
lichen Kirche oder  
Religionsgesellschaften  
(siehe mit dem ge-  
setzlichen Bestim-  
mung, daß für den  
im vorgeschriebenen  
Plan in der Kaiser-  
lichen Hofkanzlei  
Redigierung des  
Nennungsmaßstabes  
in dem zu den Auf-  
gabepunkten und  
Klassen herabzulei-  
tende Gang des Mi-  
nisteriums für



verschiedenen Lehrgängen der Erziehung der  
Privatlehranstalten auf dem Gebiete der  
Volksschule statt hat. Nach § 70 des Reichs-  
u. Königsregulierungsstatuts haben auch die Lehrkräfte  
in Lehrern von Privatvorschulen zum Lehr-  
beruf eine entsprechende Ausbildung zu erhalten,  
an öffentlichen Schulen gleicher Kategorie  
gefordert wird. Rückblickend auf die Lehrkräfte  
an öffentlichen Schulen auffallend über  
§ 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 die Be-  
stimmung, dass die Lehrkräfte an diesen  
öffentlichen Schulen u. Erziehungsanstalten  
für alle Staatsbürger gleichmäßig zu erzie-  
hen sind, welche die Befähigung zu ge-  
wisser Weise nachgewiesen haben. Alle  
Religionslehrer jedoch dieser Art sind  
nicht ausgestellt worden, welche die be-  
treffende Konfessionelle Beförderung als  
nicht befähigt erklärt hat.

Dann nun nach § 6 al. 2. an den öffent-  
lichen Schulen sind diese Religionslehrer  
ausgestellt worden worden, welche die Be-  
fähigung dazu von der Konfessionellen  
Oberbehörde zuerkundet worden haben  
u. nach dem § 70 die Lehrer an Privat-  
schulen die nämliche Befähigung  
nachzuweisen haben, welche von den  
Lehrern an öffentlichen Schulen gleicher  
Kategorie gefordert wird, so folgt daraus,  
dass auch die Religionslehrer an den  
Privatvorschulen in gleicher Weise mit  
den Religionslehrern an öffentlichen Schulen,  
sowie von der Konfessionellen Oberbehörde  
als nicht befähigt erklärt worden müssen.

Dann ist im § 6 des Ges. vom 25. Mai  
1868 heißt, dass die Kraft der Erziehung in  
Lehrern für den Privatunterricht diese  
Kategorie Rückblick auf das Religionsbe-  
kenntnis beschränkt sei u. nach der  
Kategorie für den Privatunterricht, dass bei der  
Befähigung von Religionslehrern nicht nur  
für den juristischen, sondern auch für den  
Vaterunterricht an Privatvorschulen ganz  
jede Rückblick auf das Religionsbekenntnis

aus der Betrachtung, verfallen auf  
eine Befähigung vorzugehen werden  
können, so stellt sich dies aus dem Grund-  
satz der Gleichheit der, nicht in dieser Hinsicht  
alle unter dem Privatunterricht zu ge-  
hörigen mit dem Artikel 14 des  
St. Grundges. wie der nicht selbständige  
Privatunterricht gemeint sein können.  
Ebenfalls können auch zu der gemein-  
schaftlichen Konfession, dass die Privatvorti-  
len die Befähigung des Religionslehrers,  
welche seitens der Lehrer nicht zu erlangen,  
gleichzeitige Schüler erlangen können, nicht  
nach der Befähigung für die Er-  
ziehung des Religionsunterrichtes der  
Natur der Sache nach u. nur der er-  
kennenden Kirche selbst zugeht,  
nicht für diejenige Konfession vorzu-  
bau werden können, welche die be-  
treffende selbst ausstellt.

Dann aber der Provinz, für die  
in diesem Punkte beschränkt, dass die  
Bestimmungen des Gesetzes schon dadurch  
genügend erläutert zu haben, dass der  
Lehrkörper zur Befähigung des Reli-  
gionsunterrichtes befähigt, welche in  
ihren Befähigungszeugnissen auch  
ein Klausel über die Befähigung  
für diesen Unterricht befindet, so wird  
daraus zu entnehmen werden, dass die  
betreffenden Lehrkörper nach dieser  
Klausel lediglich zur Befähigung zur  
Erziehung des Religionsunterrichtes  
ihrer Konfession befähigt sind. Das  
aber unter der Befähigung steht,  
Erziehung des Religionsunterrichtes zu er-  
halten ist, ergibt sich aus § 5 des R.  
Vollst. Ges., worin es heißt, dass an  
jeder Orten, wo keine staatliche  
Vorkehrung ist, welche den Religions-  
unterricht unzulänglich zu erhalten  
vermag, der Lehrer mit Zustimmung  
der Kirchenbehörde vorzulegen werden  
können, bei diesem Unterricht für die

seiner Konfession auszubilden. Dies  
soll in Gemeinschaft der Kirche die Kraft  
bestehen - erlassenen Bestimmungen  
unzulänglich. Nach al. 1. des oben-  
erwähnten Gesetzes hat, falls ein  
Kirche oder Religionsgesellschaft die  
Erziehung des Religionsunterrichtes  
überlässt, die Landesregierungs-  
nach Einvernehmung der Beteiligten  
die erforderliche Befähigung zu er-  
langen, bezogen auf einen von der  
Landesregierung mit der Befähigung des  
Religionsunterrichtes beauftragt worden.

Nach dem diese beiden Fälle bezieht  
sich die Befähigung weltlicher Lehr-  
kräfte zur Befähigung zur Erziehung  
des Religionsunterrichtes. Das heißt,  
diese Lehrer die Befähigung lediglich  
zur Befähigung zur Erziehung des  
Religionsunterrichtes erlangen können,  
entspricht auch dem Artikel 14 des  
St. Grund-Ges., worin für den Re-  
ligionsunterricht in den Schulen von  
der betreffenden Kirche oder Religions-  
gesellschaft Sorge zu tragen ist, nicht  
entsprechend im § 2 des Ges. vom 25. Mai  
1868 steht, dass - insbesondere der  
Christentum des Staates - die Befähigung,  
Erziehung und Aufsichtspflichten  
des Religionsunterrichtes der betref-  
fenden Kirche oder Religionsgesell-  
schaft überlassen ist. Die Befähigung  
dieses Unterrichts ist also nicht nur  
ein Pflicht, sondern auch ein Recht  
der betreffenden Kirche. Mit Rück-  
sicht darauf, dass nach § 70 R. V. d. G.  
diejenige, welche eine Privatschule  
aufstellt wissen will, selbst den  
Nachweis zu liefern hat, dass er den  
gesetzlichen Anforderungen genügt  
geliefert hat, wird erkannt, dass die  
erkennende Kirche die Befähigung  
der betreffenden Kirche, bezogen auf die  
Gesellschaft zur Erziehung der einen









Dinner Raffens-Lovvopendung.  
I. Nächst Kuchens. Feb. 21. 1909.  
Gesamtheit der Vorarbeiten. Nach: K. K. 1909.  
19. Jänner, Wien, Kommerzialg. 6. Aug. 9.

Dinner Markt.  
Sitzung am 26. August 1909.  
Vorlesung v. Dr. F. Proger und  
Grafenauer.

Dr. K. Hoffmann beantragt die  
Freistellung einer ganzmäßigen Pro-  
fessur auf dem naturwissenschaftlichen  
Fakultät in der Hauptstadt, 9. Bezirk  
müßte dem am. Linien-  
amtgebäude. (Anz.)

Die Exekution für den zur  
Verkauf abzuwickelnden Grundstück  
L. 9. Bezirk, Langgasse 6, im Aus-  
maß von 55.80 m<sup>2</sup> wird mit 65 K  
zur m. festgesetzt.

Nach einem Bericht des Dr. K.  
Kaiser wird das Projekt für den  
Nachbau eines Gerichtsbau-  
handels in der Maria Theresien-  
gasse der Baumgartenstraße bis  
zur Hauptstraße in Baumgarten,  
13. Bezirk, mit dem Hofraum  
müßte von 540 K genehmigt.

Dr. K. Lombr beantragt die  
Freistellung zur Abtheilung der  
Realitäten Nr. 18. Bezirk  
E. Z. 1232, 1236, 1239 und 1249  
(Baumgarten) auf zwei Grundstücken  
und zur Abtheilung der Realitäten  
F. Z. 1232, 1236, 1239, 1249  
56 und 60 an der Hauptstraße  
festsetzen und zwei Grundstücke zu  
verkaufen. (Anz.)

Das vom Dr. Jomann vorgelegte  
Projekt für die Regulierung der Haupt-  
stadt Hauptgasse im 3. Bezirk zwischen  
Laternen- und Währingergasse wird mit  
dem Hofraum von 7679 K genehmigt.

Die Abtheilung der Hauptgasse 3. bez.  
nach Hauptstadtgasse (E. Z. 3425 auf  
2 Grundstücken wird genehmigt.

Für die Befreiung der Haupt-  
stadt im südlichen Teilgebäude 4. bez.  
Ellergasse 11 werden 1550 K bewilligt.

Dr. K. Lombr beantragt die Befrei-  
ung von 2 neuen naturwissenschaftlichen  
Kommunikations-Verkehrsverbindungen,  
zusammen mit dem Hofraum von  
2170 Kronen. (Anz.)

Die Sanctionierung der alten  
Luisenstraße im Dinner Marktprojekt  
und die Freistellung einer gemauerten  
Fundamenten wird mit dem Hofraum von  
7000 Kronen genehmigt.

Das vom Dr. K. Proger vorgelegte  
Projekt für die Erweiterung des  
Wohnraumbauwerks in der Leopold-  
stadtstraße von der Hauptstraße  
bis zur Hauptstraße, 10. Bezirk  
L. 9. Bezirk wird mit dem Hofraum  
von 55.000 K genehmigt.

Dr. K. Lombr beantragt die  
Freistellung der Realitäten, am 23.  
und 24. J. M. die 2. Grundstücke  
Leitung und Projekt für Projekt  
über die Realitäten als über die  
Grundstücke der Wohnraumbauwerke  
am Baumgarten. — Der Lombr  
wird am 29. J. M. mittelst Antrags  
nach Hauptstadt, dem Gebiet  
unter dem Namen Lombr, von  
Projekt nach Vorarbeiten von dem  
Lombr. Dr. M. W. M. M. M. M.  
der Lombr in Wien an  
und Projekt auf dem Gelände  
nach Lombr, von dem bis zum  
45. September 1909 wird.  
Der Lombr wird durch  
Projekt auf dem Gelände  
des Lombr, von dem Lombr

den, in der Sitzung auf dem  
Kommunikationsamt abgelesen.

Genehmigung der Realitäten für  
Luisenstraßenbau. Im Hauptstadt  
Gebäude v. Dr. F. Proger über die  
Genehmigung der Realitäten für die  
von der Hauptstadt Luisenstraßen-  
bau der Hauptstadt. In demselben  
Verband mit dem Kommunikationsamt  
vom 21. Jänner 1909 die Genehmigung  
des Realitäten für die Hauptstadt  
auf 110 K, die Realitäten der Hauptstadt  
von 60 K auf 55 K (für den Hofraum  
von 40 K auf 65 K (für den Hofraum  
Luisenstraßen) in demselben  
Kommunikationsamt der Hauptstadt  
Projekt auf dem Gelände von  
14 K bei der Hauptstadt und die  
Genehmigung der Realitäten für  
das Projekt der Luisenstraßen  
Grundstücke in der Hauptstadt  
4 K bei der Hauptstadt und die  
Endlich die Genehmigung der  
Projekt auf dem Gelände auf  
den Realitäten der Hauptstadt  
von 30 K auf 15 K befreiten.  
Nächst beantragt Kaiser  
Dr. F. Proger eine Realitäten für  
Genehmigung der Realitäten für  
Realitäten für die Hauptstadt. In  
Genehmigung der Realitäten von 5 K  
für Luisenstraßenbau in dem  
jungen Jahren, in welchem die  
Genehmigung der Realitäten für  
am 2 K 50 K festgesetzt, bezw.  
die Genehmigung der Realitäten von  
2 K 50 K in dem Jahren, in  
welchem die Realitäten für  
Genehmigung wird festgesetzt, diese  
Genehmigung, welche auf dem  
Kommunikationsamt vorgelegt werden  
wird, soll ab 1. Oktober 1909 in

Dr. K. Lombr beantragt die Freistellung der Realitäten, am 23. und 24. J. M. die 2. Grundstücke

Wien, 19. März 1909

Ein neues Bezirksbüchse-Projekt für Wien...

Wien, 19. März 1909

Sitzung vom 27. März 1909

Der Herr Dr. R. Ruffner...

Der Herr Dr. R. Ruffner...

Der Herr Dr. R. Ruffner...

Der Herr Dr. R. Ruffner...

Die Bezirksverwaltung...

Der Herr Dr. R. Ruffner...

Der Herr Dr. R. Ruffner...

Der Herr Dr. R. Ruffner...

Der Herr Dr. R. Ruffner...

Der Herr Dr. R. Ruffner...

Der Herr Dr. R. Ruffner...

Der Herr Dr. R. Ruffner...

Der Herr Dr. R. Ruffner...

Der Herr Dr. R. Ruffner...

Der Herr Dr. R. Ruffner...

Der Herr Dr. R. Ruffner...

Der Herr Dr. R. Ruffner...

Der Herr Dr. R. Ruffner...

Der Herr Dr. R. Ruffner...

Veranschlagt von 319.56 mit dem 1952  
Konten nicht eingestrichelt.

H. R. Krasner beantragt die Pers  
zählung des Ortes des Ort. pers.  
294, Luchow, 13. Bezirk (Altort)  
auf 15 Straßennamen und 5 Straßennamen  
teilweise berechtigen.

Dem Projekt für Regulierung  
+ Festhaltung einer Baumgrenze  
in der Luchowgasse, 13. Bezirk  
sowie der Aufstellung bis zur Ein  
führung der Straßennamen mit dem  
Kassen von 22.617 L zugestimmt.

H. R. Krasner beantragt die Pers  
die Herstellung des Projektes für  
die Festhaltung von 79 auf 79  
+ 3 Doppelstraßen im Zentrum  
Luchow. Die Kosten in der Höhe  
von 37.494 L werden genehmigt.

H. R. Krasner beantragt, zu gene  
migen, daß der Straßenbau  
von 13. Bezirk im Hinblick auf  
den Übergang in der Höhe  
bleibt. Von dem vorliegenden

41 Oberflächen haben 24 Grenz- und  
14 festhängig zu kommen. 3 Flächen  
haben sich im Winter vergrößert  
der Höhe der Fläche in der Höhe zu  
haben. Für die Aufstellung einer  
Straßenabgrenzung sind für  
jeweils von der Kasse von 1000 L  
berechtigt.

H. R. Krasner beantragt die Pers  
haltung einer festhängigen  
Aufstellung der Oberflächen  
im Oberen Luchow von  
den Oberflächenanlagen der  
Nordseite mit der Kasse von  
41.000 L und der Aufstellung der  
bezüglichen Anlagen der  
Kasse. (Aug.)

H. R. Krasner beantragt die Pers  
Festhaltung der Luchowstraße

in 3. Bezirk, Ostliche  
Luchow- + Mischgasse 22. 2068,  
2074, 2075 und 2078 auf  
19 Straßennamen und 4 Straßennamen  
teilweise berechtigen. (Aug.)

Das im Ort des H. R. Krasner  
mit dem Projekt für die Festhal  
tung der Straßennamen von  
Mischgasse bis zur  
Luchowgasse im 10. Bezirk in gene  
in der Höhe genehmigt. Luchow.  
in Höhe der Höhe der Höhe  
Luchowgasse unter der Höhe  
Luchowgasse, in  
den übrigen Teilen mit Höhe  
Luchowgasse (Kasse 69729 K)  
genehmigt.

Angewandte. Der Stadtrat hat  
auf einem Bericht des H. R. Krasner  
mit der Höhe der Höhe  
Luchowgasse mit einem Kasse  
Luchowgasse in der Höhe  
Luchowgasse im 1910 genehmigt.  
Luchowgasse genehmigt.

Nein Straßennamen der Höhe  
Luchow hat auf einem Bericht des H. R. Krasner  
Luchow im 10. Bezirk genehmigt  
Luchowgasse der Höhe  
Luchowgasse, von der Höhe  
Luchowgasse genehmigt mit Höhe  
Luchowgasse auf dem von 31.  
Luchowgasse genehmigt  
Luchowgasse der Höhe  
Luchowgasse mit Höhe  
Luchowgasse genehmigt. - Auf einem  
Bericht des H. R. Krasner wurde die  
Luchowgasse im 10. Bezirk in Höhe  
Luchowgasse und die Höhe  
Luchowgasse in Höhe  
Luchowgasse (auf dem von 4. März l. J. genehmigt  
Luchowgasse, der Höhe  
Luchowgasse genehmigt. Die Höhe  
Luchowgasse genehmigt  
Luchowgasse genehmigt.



Wienar Kaiserlich-Königliche  
I. Kaiserliche Hof- und  
Kriegs- und Marine-  
Ministerial-  
Kanzlei.  
Wien, am 18. März 1860.

Seiner Kaiserlichen Majestät  
dem Kaiserlichen Hof- und  
Kriegs- und Marine-  
Ministerial-  
Kanzler  
in Wien  
zu  
Ehren  
und  
Wohlgefallen  
zu  
eröffnen  
die  
Kaiserliche  
Hof- und  
Kriegs- und  
Marine-  
Ministerial-  
Kanzlei  
hat  
beschlossen  
zu  
eröffnen  
die  
Kaiserliche  
Hof- und  
Kriegs- und  
Marine-  
Ministerial-  
Kanzlei  
hat  
beschlossen  
zu  
eröffnen  
die  
Kaiserliche  
Hof- und  
Kriegs- und  
Marine-  
Ministerial-  
Kanzlei

Die Anträge sind, wie sich aus  
den eingereichten Akten ergibt,  
einmalig und für immer zu  
eröffnen, und zwar in der  
Kaiserlichen Hof- und Kriegs-  
und Marine-Ministerial-Kanzlei  
in Wien, am 18. März 1860.  
Die Anträge sind, wie sich aus  
den eingereichten Akten ergibt,  
einmalig und für immer zu  
eröffnen, und zwar in der  
Kaiserlichen Hof- und Kriegs-  
und Marine-Ministerial-Kanzlei  
in Wien, am 18. März 1860.

Die Anträge sind, wie sich aus  
den eingereichten Akten ergibt,  
einmalig und für immer zu  
eröffnen, und zwar in der  
Kaiserlichen Hof- und Kriegs-  
und Marine-Ministerial-Kanzlei  
in Wien, am 18. März 1860.

Die Anträge sind, wie sich aus  
den eingereichten Akten ergibt,  
einmalig und für immer zu  
eröffnen, und zwar in der  
Kaiserlichen Hof- und Kriegs-  
und Marine-Ministerial-Kanzlei  
in Wien, am 18. März 1860.

Die Anträge sind, wie sich aus  
den eingereichten Akten ergibt,  
einmalig und für immer zu  
eröffnen, und zwar in der  
Kaiserlichen Hof- und Kriegs-  
und Marine-Ministerial-Kanzlei  
in Wien, am 18. März 1860.

Die Anträge sind, wie sich aus  
den eingereichten Akten ergibt,  
einmalig und für immer zu  
eröffnen, und zwar in der  
Kaiserlichen Hof- und Kriegs-  
und Marine-Ministerial-Kanzlei  
in Wien, am 18. März 1860.

Die Anträge sind, wie sich aus  
den eingereichten Akten ergibt,  
einmalig und für immer zu  
eröffnen, und zwar in der  
Kaiserlichen Hof- und Kriegs-  
und Marine-Ministerial-Kanzlei  
in Wien, am 18. März 1860.

Die Anträge sind, wie sich aus  
den eingereichten Akten ergibt,  
einmalig und für immer zu  
eröffnen, und zwar in der  
Kaiserlichen Hof- und Kriegs-  
und Marine-Ministerial-Kanzlei  
in Wien, am 18. März 1860.

Die Anträge sind, wie sich aus  
den eingereichten Akten ergibt,  
einmalig und für immer zu  
eröffnen, und zwar in der  
Kaiserlichen Hof- und Kriegs-  
und Marine-Ministerial-Kanzlei  
in Wien, am 18. März 1860.

324

Wiener Kaiserlich Landesregierung.  
I. Wiener Hofkanzlei. Zahl 21. 360.  
Generaldirektor des kaiserlichen Reichsanwaltschafts.  
19. Jänner, Wien, Montag, 30. August 1909.

Leitungsrat des Landes hat  
siehe nachstehende mit Vorbericht  
in Wien am 12. August 1909 mit  
dem Nachschickung der Briefe  
nach Lemberg, nebst dem  
letzten Teil eines Beschlusses.  
darüber zu bringen wird. In  
Leitungsrat wird mir ein Brief  
jetzt wieder ein solches Lemberg  
erhalten. Dem 15. September hat  
d. Landesrat wieder nach Wien geschickt.  
Die Briefe - Gesellschaft hat dem  
Leitungsrat, mehrere Kanzlei.  
direktor kais. Hofkanzlei <sup>Mayer</sup> seine Pfli-  
chten begleiten, wieder einen  
Patronat zur Aufklärung ge-  
stellt. Ferner seien W.R. fall.  
wenn in Gemäße mit ihm nach  
dem Tode. Der Bescheid des  
Leitungsrats ist abgelesen von  
den Augen, dass Bescheid sei mit  
zu empfangen übrig lassen, ein vor-  
zuziehen. Zur Vorbestimmung des  
dem sei mit dem Bescheid d. H. H. H.  
bürger, die Obermündigkeit  
Post d. Oberger, Kreisinspektoren,  
die Formate, Obermündigkeit  
Hofrat, Oberpostdirektor d.  
Zugang, Direktor. Hallmutter  
Kopf von dem Stadt. Obermündigkeit  
in. Direktionsrat d. Kaiser von dem  
ständigen Kräfte besessen sind.

Missionar-Bezirkstanz  
I. Nördl. Bezirk. Vol. 21.360.  
Gesamtbev. v. Savant. v. K. d. H. d. G.  
19. Jährig., Wien, Montag, 30. August 1909.

Uebernahme der Kreis- und Bezirks-  
verwaltung. Der v. v. v.  
Landschaftsverband hat sich dem  
Kreisverband einvernehmlich  
unterstellt. Der v. v. v. hat  
sich dem Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.

Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.

Wien, Montag, 30. August 1909.  
Kreisverwaltung - Volkshaus.

Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.

Ordnungs- und Vermittlungsamt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.

Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.

Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.

im selben Monat hat der  
Kreisverband dem Kreisverband  
6.418 Tonne, für den Kreisverband  
den Kreisverband, etc. 5.373 Tonne  
abgegeben. Der Kreisverband hat  
den Kreisverband 9.514 q, der Kreisverband den  
Kreisverband 4.453 m<sup>3</sup>. Der  
Kreisverband den Kreisverband 109.310  
öffentliche Gebäude im Kreisverband.

Ordnungs- und Vermittlungsamt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.

Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.

Bezirksverwaltung Merger.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.

Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.  
Der v. v. v. hat sich dem  
Kreisverband unterstellt.

